



## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Location-Mietvertrag Sektor 11 (nachfolgend „AGB Sektor 11“)

### 1. Grundlage

Die vorliegenden AGB Sektor 11 regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter/Veranstalter (nachfolgend „Mieter“) und der Urban Agency Events AG (nachfolgend „Vermieterin“) betreffend die Miete der Location Sektor 11 (Andreasstrasse 70, 8050 Zürich; nachfolgend „Location“) sowie allfälliger Nebenleistungen (Inventar, Reinigung, Personal, etc.). Sie finden Anwendung, soweit die Parteien keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen haben.

### 2. Vertrag

Der Location-Mietvertrag Sektor 11 über die Location kommt mit dessen Unterzeichnung durch den Mieter und die Vermieterin zustande. Es handelt sich um einen befristeten, tageweisen, Mietvertrag für einzelne Events. Mit der Unterzeichnung des Location-Mietvertrags Sektor 11 (bzw. mehrerer Location-Mietverträge Sektor 11) akzeptiert der Mieter die vorliegenden AGB Sektor 11, die einen integrierten Bestandteil des Location-Mietvertrags Sektor 11 bilden.

### 3. Räumlichkeiten

- Mietobjekt ist die Location („Sektor 11“, Siewerdstrasse 71 8050 Zürich). Dazu gehören: Eingangsbereich, Foyer, Kasse, Garderobe 1, Mainfloor und Garten.  
- Die Parteien können im Location-Mietvertrags Sektor 11 vereinbaren, dass zusätzlich das Privé/Fumoir und/oder Restaurant/Küche dazu gemietet wird; wobei sich der Mietzins entsprechend erhöht (vgl. Ziffer 7 der vorliegenden AGB Sektor 11). Privé/Fumoir und/oder Restaurant/Küche werden nur zusammen/im Bundle mit der Location (Eventhalle) vermietet.

### 4. Übergabe

- Nur sofern die 50% Miete bezahlt ist, übergibt die Vermieterin die Location in gereinigtem Zustand an den Mieter; und zwar grundsätzlich am gleichen Tag, wie der Event stattfindet. Die genaue Zeit der Übergabe wird im Location-Mietvertrags Sektor 11 zwischen den Parteien vereinbart. Die Vermieterin kann die Übergabe von der Präsentation der behördlichen Bewilligungen und der Versicherungspolice abhängig machen.

- Es besteht die Möglichkeit, dass die Parteien zum Zwecke des Aufbaus/Einrichtung den Mietbeginn bzw. die Übergabe der Location bereits am Vortag des Events vorsehen; wobei sich der Mietzins entsprechend erhöht (vgl. Ziffer 7 der vorliegenden AGB Sektor 11).

### 5. Rückgabe / Reinigung / Entsorgung

- Der Mieter verpflichtet sich, die Location besenrein und geräumt, in gutem Zustand am Ende der Veranstaltung der Vermieterin zurück zu geben. Der Zeitpunkt der spätestens zulässigen Rückgabe/Abnahme wird zwischen den Parteien im Location-Mietvertrags Sektor 11 vereinbart. Ein Über- bzw. Abnahmeprotokoll wird bei Bedarf gemeinsam erstellt und wird Bestandteil dieses Vertrages.

- Die Vermieterin beauftragt jeweils eine Reinigungsfirma auf Kosten des Mieters (vgl. Ziffer 8 der vorliegenden AGB Sektor 11).

- Abfälle kann der Mieter durch die Vermieterin entsorgen lassen. Bei grösseren Mengen behält sich die Vermieterin vor, eine Entsorgungspauschale nach Aufwand zu verrechnen. An Fahrhabe, welches per Rückgabe noch in der Location liegt, hat der Mieter Eigentum aufgegeben. Die Vermieterin kann frei darüber verfügen.

- Verzögert sich die Rückgabe gegenüber dem Vertrag, oder bedingen Reinigungs- und Reparaturarbeiten mehr als einen Arbeitstag, so verpflichtet sich der Mieter zur Leistung einer Konventionalstrafe im Umfang von CHF ..... pro Wochentag.

### 6. Mobiliar / Technik / Haustechniker

- Zur Verfügung stehen diverse Polsterbänke mit Tischen, diverse Stehtische, sowie Barhocker. Auf- und Abbau der Stühle, Tische etc. erfolgt durch den Mieter und muss mit Sorgfalt ausgeführt werden. (Inventarliste, siehe Anhang 1 zu den vorliegenden AGB Sektor 1)

- Die technischen Geräte der Location dürfen nur von hauseigenen Techniker der Location bzw. Urban Agency Events AG bedient werden. Der Haus-/Lichttechniker ist für die gesamte Veranstaltung auf Kosten des Mieters anwesend (vgl. Ziffer 8 der vorliegenden AGB Sektor 11).

- Das Mobiliar, die technischen Geräte und dergleichen sind nicht neu und werden dem Mieter wie gesehen zur Verfügung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung ist der Ersatz zu vergüten (Neuwertprinzip).

### 7. Mietkosten / Raumkosten

Immer gemäss Hauptvertrag

(sämtliche Preise inkl. Suisa, Haftpflicht, Strom, Entsorgung, Night-Supervisor)

### 8. Zusatzkosten des Mieters

<b>Endreinigung</b>	pro/h	CHF 45.00 zzgl. 7,7% Mwst
<b>Supervisor</b>	pro/h	Inkl.
<b>Haus-/Lichttechniker</b>	pro/h	CHF 55.00 zzgl. 7,7% Mwst
<b>Stagehand</b>	pro/h	CHF 35.00 zzgl. 7,7% Mwst
<b>Sicherheitsdienst</b>	pro/h	CHF 45.00 zzgl. 7,7% Mwst
<b>Barpersonal</b>	Pro/h	CHF 30.00 zzgl. 7.7% Mwst

### 9. Zahlungsbedingungen

- 50% der Mietkosten des jeweiligen Events (gemäss Location-Mietvertrag Sektor 11 und Ziffer 7 der vorliegenden AGB Sektor 11) müssen 30 Tage vor dem Event-Datum (gemäss Location-Mietvertrags Sektor 11), auf dem Konto Vermieterin, der Urban Agency Events AG, gutgeschrieben sein. Die restlichen 50% der Mietkosten des jeweiligen Events (gemäss Location-Mietvertrag Sektor 11 und Ziffer 7 der vorliegenden AGB Sektor 11) werden zusammen mit den Reinigungskosten und weiteren personellen Kosten (gemäss Ziffer 8 der vorliegenden AGB Sektor 11) nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Zahlbar innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung auf das Konto der Vermieterin, der Urban Agency Events AG.

### 10. Bewilligungen / Einhaltung Vorschriften / Sicherheitsdienst

- Der Mieter bietet Gewähr für die Sicherheit von Personen (Mitarbeiter, Gäste, Kunden, Lieferanten etc.) und Sachen für den Event und die Location. Er hat entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

- Der Mieter muss die gesundheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen und Brandschutzbestimmungen jederzeit einhalten. Die von der Feuerpolizei zugelassene maximale Anzahl Personen darf nicht überschritten werden. Das Dekorationsmaterial etc. muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Notausgänge müssen jederzeit frei gehalten und begehbar sein.

- Der Mieter muss die Schall- und Laserverordnung jederzeit einhalten.



- Je nach Veranstaltung kann die Vermieterin verlangen, dass der Mieter auf seine Kosten (vgl. Ziffer 8 der vorliegenden AGB Sektor 11) einen Sicherheitsdienst bucht. Es darf ausschliesslich der Sicherheitsdienst des Vermieters eingesetzt/gebucht werden. Die Anzahl Sicherheitskräfte sowie deren Einsatzzeiten werden zwischen den Parteien im Location-Mietvertrag Sektor 11 geregelt. Unabhängig einer solchen Auflage bleibt die Verantwortung für die Sicherheit alleine beim Mieter.

- Der Mieter ist für die Reinigung und Ordnung in der Umgebung der Location verantwortlich.

- Behördliche Bewilligungen (Öffnungszeiten, Alkoholausschank etc.) sind seitens der Vermieterin vorhanden und müssen eingehalten werden. Aufforderungen seitens der Behörden sind vom Mieter und dessen Veranstaltungsteilnehmern jederzeit zu befolgen; der Mieter ist dafür zuständig und verantwortlich. Der Mieter hat betreffend allfällige Aufforderungen von Behörden umgehend Meldung an die Vermieterin zu machen.

#### 11. Besonderes

- Die Location darf nur unter dem Namen **Sektor11** auf allen Online-Portalen, sowie Drucksachen etc. beworben werden!

- Der Sektor 11 darf nur für den angegebenen Zweck, welcher im Location-Mietvertrag anzugeben ist, genutzt werden. Bei Widerhandlungen ist die Vermieterin berechtigt, den Location-Mietvertrag Sektor 11 fristlos zu kündigen und die Location auf Kosten des Mieters sofort zu räumen.

- Exklusivitätsverträge mit Heineken-, Pernod- Ricard und Red Bull-Schweiz müssen eingehalten werden.

- Es ist dem Mieter und dessen Veranstaltungsteilnehmer verboten, bauliche Veränderungen an der Location vorzunehmen.

-Der Mieter bezahlt allfällige Tantiemen an die Gesellschaft der Autoren, Komponisten, Musikverträge und andere Berechtigte, falls abgabepflichtige Aufführungen (Musik, Theater, Film, Lichtbilder, etc.; ausser Suisa-Gebühren) verwendet werden. Dasselbe gilt für die Quellensteuer.

#### 12. Kündigungsrecht / Rücktrittsrecht der Vermieterin

- Solange kein unterzeichneter „Location-Mietvertrag Sektor 11“ vorliegt, ist die Vermieterin nicht gebunden und behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen von einer Offerte zurückzutreten.

- Der sofortige Rücktritt vom Vertrag steht der Vermieterin zudem jederzeit zu, wenn Tatsachen bekannt werden, die an der Bonität und/oder an der Seriosität des Kunden zweifeln lassen und/oder wenn vom Mieter unwahre Angaben über die Veranstaltung, den Veranstaltungszweck (vgl. Ziffer 11 der vorliegenden AGB Sektor 11) gemacht werden und/oder wenn der Mieter die im Rahmen der vorliegenden AGB Sektor 11 und/oder des Location-Mietvertrags Sektor 11 festgelegten Pflichten/Punkte nicht einhält bzw. verletzt. Ebenso kann die Vermieterin jederzeit und sofort vom Vertrag zurücktreten, wenn Anhaltspunkte/Anzeichen bestehen, dass es bei einer Veranstaltung zu Sach- und/oder Personenschäden, Krawallen oder dergleichen kommen könnte. Der Mieter verzichtet daraus Ansprüche gegen die Vermieterin abzuleiten, verpflichtet sich aber, der Vermieterin entgangenen Gewinn und direkten Schaden zu vergüten. Bereits bezahlte Mietzinsen verfallen zu Gunsten der Vermieterin.

- Im Falle von höherer Gewalt (Brand, Streik, etc.) oder Behördlichen Änderungen hat die Vermieterin ebenfalls das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Mieter die Vermieterin für Ansprüche jeglicher Art haftbar machen kann.

- Die Vermieterin kann den Location Vertrag ordentlich kündigen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten (Annulation), ohne dass der Mieter daraus Ansprüche ableitet.

#### 13. Annulation durch den Mieter und Annulationsgebühren

Der Mieter kann einen definitiv gebuchten Anlasses nur schriftlich (per Einschreiben) kündigen (annullieren). Bei Annullierungen innerhalb der nachstehend aufgeführten Fristen werden dem Mieter folgende Kosten verrechnet:

120 bis 90 Tage bis Event-Datum gemäss Location-Mietvertrag Sektor 11	30% der totalen Mietkosten gemäss Location-Mietvertrag Sektor 11 und Ziffer 7 der vorliegenden AGB Sektor 11
Bis 60 Tage und weniger bis Event-Datum gemäss Location-Mietvertrag Sektor 11	60% der totalen Mietkosten gemäss Location-Mietvertrag Sektor 11 und Ziffer 7 der vorliegenden AGB Sektor 11
30 Tage und weniger bis Event-Datum gemäss Location-Mietvertrag Sektor 11	90% der totalen Mietkosten gemäss Location-Mietvertrag Sektor 11 und Ziffer 7 der vorliegenden AGB Sektor 11

(Spezielle Dekorationen, Konventionalstrafen bei Künstlerverträgen und bestellte Sonderleistungen werden in jedem Fall zu 100% verrechnet.)

#### 14. Risikotragung / Haftungsausschluss

- Die Veranstaltung erfolgt alleine auf Gefahr des Mieters, unter Ausschluss jeder Haftung der Vermieterin für direkten Schaden, Folgeschäden, Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn des Mieters, unabhängig von einem allfälligen Verschulden. Der Mieter und seine Veranstaltungsteilnehmer verzichten gegenüber der Vermieterin irgendwelche Ansprüche haftpflichtrechtlicher Natur zu erheben.

- Der Mieter hat für Verluste und Beschädigungen, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umschwung durch den Mieter oder seine Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter oder Hilfskräfte verursacht werden, einzustehen. Der Mieter schliesst eine Haftpflichtversicherung für Schäden etc. ab und lässt der Vermieterin eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice zur Kenntnisnahme zukommen.

- Das vom Mieter eingebrachte Gut ist vom Mieter gegen alle möglichen Risiken zu versichern. Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab. Die Versicherung von selbst mitgebrachten Sachen, Ausstellungsgegenständen etc. obliegt dem Mieter. Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen aller Art lehnt die Vermieterin jede Haftung und Verantwortung ab; die Vermieterin haftet insbesondere nicht für mitgebrachte Wertgegenstände des Mieters oder seiner Veranstaltungsteilnehmer.

- Der Mieter hält die Vermieterin vollständig schadlos für alle und allfällige Ansprüche von Kunden, Gästen, Lieferanten oder Mitarbeitern (etc.) des Mieters gegen die Vermieterin.

#### 15. Untermiete

Die ganze oder teilweise Untermiete und/oder Übertragung der Miete auf einen Dritten ist nicht gestattet. Ausnahmsweise kann die Vermieterin einer Untervermietung schriftlich zustimmen.

#### 16. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Ergänzungen / Anpassungen / Veränderungen zum Location-Mietvertrag Sektor 11 und den vorliegenden AGB Sektor 11 bedürfen der Schriftform.

- Gerichtsstand für alle vertraglichen und ausservertraglichen Streitigkeiten aus dem Location-Mietvertrag Sektor 11 und den vorliegenden AGB Sektor 11 ist Zürich. Es ist ausschliesslich Schweizerisches materielles Recht anwendbar.

**Die Vermieterin:**

**Der Mieter:**

Ort / Datum

**Urban Agency Events AG**  
Olivier Grein, Pascal Schmid

Ort / Datum

**Mieter**